

Lösung

Beiträge zur KV	7 900 €
+ Beiträge zur PV	820 €
+ Sonstige Vorsorge	3 600 €
Gesamt	12 320 €
Aber höchstens	2 800 €
Mindestens aber Basis-KV und PV	8 720 €
Anzusetzen folglich	8 720 €

Die Absetzbarkeit gilt für Beiträge des Steuerpflichtigen zu einer Krankenversicherung für sich selbst, seinen Ehepartner, für den Lebenspartner und jedes Kind, für das ein Anspruch besteht.

Die Kinderfreibeträge sollen nach dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz für jedes Kind ab 1.1.2010 von 6 024 € auf 7 008 € angehoben werden⁴.

Nach § 39 b EStG sind die Vorsorgeaufwendungen bereits im Lohnsteuerverfahren zu berücksichtigen.

C. Auswirkungen auf den Abzug von Unterhaltsleistungen als Sonderausgaben (begrenzt Real Splitting)/außergewöhnliche Belastungen

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG erhöht sich der in § 10 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 EStG abzugsfähige Höchstbetrag an Sonderausgaben für Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten in Höhe von 13 805 € (**begrenzt Real Splitting**) um die im jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Absicherung des geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten aufgewandten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Der Unterhaltsberechtigte kann diese Beiträge im Fall der Versteuerung der Unterhaltseinkünfte iSv § 22 Abs. 1 Nr. 1 EStG (Sonstige Einkünfte) seinerseits als Sonderausgabe abziehen⁵.

Beispiel

Unterhaltsschuldner S erbringt in 2010 an seine geschiedene Ehefrau F, die unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist, Unterhaltsleistungen in Höhe von

monatlich 1 200 €. Darüber hinaus zahlt er für sie Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 3 000 € jährlich.

Lösung

Bei F stellen die empfangenen Unterhaltsleistungen Sonstige Einkünfte iSd § 22 Nr. 1 a EStG dar, und zwar bis zur Höhe des Betrages, der beim S als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG abgezogen werden kann. Dies sind **höchstens 13 805 €** zuzüglich der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 3 000 €, gesamt also 16 805 €. Da die Unterhaltszahlungen 17 400 € ausmachen (1 200 € × 12 Monate + 3 000 €), sind von F 16 805 € als steuerpflichtige Einnahmen in 2010 zu betrachten.

Hiervon können ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von 102 € sowie Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG in Höhe von hier 3 000 € abgezogen werden, so dass sich bei F ein Einkommen i.H.v. 13 703 € ergibt (16 805 € – 102 € – 3 000 €).

Entsprechend erhöht sich der ab 2010 in § 33 a Abs. 1 Satz 1 EStG neu festgelegte Betrag für Unterhaltsaufwendungen für unterhaltsberechtigte Personen in Höhe von 8 004 € (bis Ende 2009: 7.680 €) nach § 33 a Abs. 1 S. 2 EStG (**außergewöhnliche Belastung in besonderen Fällen**) um die notwendig und tatsächlich erbrachten Aufwendungen für die oben dargestellte Krankenversicherung und Pflegeversicherung nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 EStG.

Hat die unterhaltene Person andere Einkünfte oder Bezüge, so vermindert sich die Summe der nach § 33 a Abs. 1 S. 1 und 2 EStG ermittelten Beträge um den Betrag, um den diese Einkünfte und Bezüge den Betrag von 624 € im Kalenderjahr übersteigen⁶.

Beispiel

Unterhaltsschuldner S zahlt im Kalenderjahr 2010 an seine von ihm getrennt lebende Ehefrau F Unterhalt in Höhe von jährlich 8 004 €.

F hat eigene Einkünfte und Bezüge in Höhe von 1 000 €.

4 www.bundesfinanzministerium.de

5 Siehe zum begrenzten Real Splitting FA-FamR/Kuckenburg/Perleberg-Kölbel 7. Aufl. 13. Kap. Rdn. 234 ff

6 Siehe hierzu auch FA-FamR/Kuckenburg/Perleberg-Kölbel 7. Aufl. 13. Kap. Rdn. 226 ff

Lösung

Die abziehbare außergewöhnliche Belastung wird bei S wie folgt ermittelt:

ungekürzter Höchstbetrag	8 004 €
Einkünfte und Bezüge der F	1 000 €
übersteigen den anrechnungsfreien Betrag von	<u>- 624 €</u>
um (= anzurechnende Einkünfte und Bezüge)	<u>- 376 €</u>
gekürzter Höchstbetrag (8 004 € - 376 €)	7 628 €
abziehbare außergewöhnliche Belastung	7 628 €

Für den Fall, dass S darüber hinaus Kosten für eine Basiskrankenversicherung und Pflegeversicherung für F in Höhe von 3 000 € gezahlt hat, könnte er weitere 3 000 € als außergewöhnliche Belastung iSv § 33 a Abs. 1 S. 1 und 2 EStG berücksichtigen lassen.

Hinweis:

Unterhaltsleistungen, die beim Unterhaltsschuldner als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, sind von dem Unterhaltsgläubiger, anders als bei dem begrenzten Realsplitting, nicht der Besteuerung zuzuführen. Sie stellen keine Einkünfte beim Unterhaltsberechtigten dar.

D. Zusammenfassung

Ab 2010 können Unterhaltszahlungen bei dem Unterhaltsverpflichteten als außergewöhnliche Belastungen statt i.H.v. 7.680 € mit 8.004 € Berücksichtigung finden.

Aufwendungen für Krankenversicherungen und gesetzliche Pflegeversicherungen, soweit diese existenznotwendig sind, sind Sonderausgaben und zusätzlich zu den Höchstbeträgen sowohl beim begrenzten Realsplitting nach § als § 10 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 1 und 2 EStG auch bei der außergewöhnlichen Belastung nach § 33 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 EStG zu berücksichtigen.

*Renate Perleberg-Kölbel,
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familien- und
Steuerrecht sowie Mediatorin in Hannover*

Cornelia Herrmann

Muster und Erläuterungen Antragsformular Unterhalt volljähriges Kind

– Privilegierter Volljähriger – in Schulausbildung – anteilige Haftung der Eltern –

Amtsgericht

– Familiengericht –

Antrag

auf Zahlung von Unterhalt

des ___

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte(r):

gegen

1. Zuständigkeit

2. Anwaltszwang

seinen Vater ____

– Antragsgegner –

Verfahrensbevollmächtigte(r):

Verfahrenswert: ____ €

Namens und in Vollmacht des Antragstellers wird beantragt zu erkennen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet,

1. an den Antragsteller ab ____ (Monat der auf die Antragstellung folgt) einen monatlichen, im Voraus am 1. eines jeden Monats fälligen Unterhalt i. H. v. ____ € zu zahlen,

2. an den Antragsteller rückständigen Unterhalt für die Zeit vom ____ bis ____ i. H. v. ____ € zzgl Zinsen i. H. vom 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. von je ____ € seit dem ____, dem ____, usw. zu zahlen,

Die sofortige Wirksamkeit wird angeordnet, § 116 Abs. 3 FamFG.

Ferner wird beantragt, die Unterhaltsansprüche durch Versäumnisbeschluss gemäß § 331 Abs. 3 ZPO zuzuerkennen, für den Fall dass der Antragsgegner Verteidigungsbereitschaft nicht rechtzeitig anzeigt;

Begründung:

Die Eltern des Antragstellers sind getrennt lebende Eheleute. Ein Verfahren auf Scheidung der Ehe ist beim erkennenden Gericht anhängig. Der Antragsteller wohnt im Haushalt seiner Mutter, die auch das staatliche Kindergeld in Höhe von 164 € erhält.

Der Antragsgegner ist neben dem Antragsteller auch dessen 11-jährigem Bruder und seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau, der Mutter des Antragstellers, zum Unterhalt verpflichtet. Nach einer Unterhaltsvereinbarung zahlt er 331 € Kindesunterhalt und 1 000 € Trennungsunterhalt.

Der Antragsteller ist 19 Jahre alt und ist noch in der allgemeinen Schulausbildung, er besucht die 12. Klasse des Gymnasiums in ____ . Im zeitlichen Zusammenhang mit der Trennung seiner Eltern hat er vorübergehend in der Schule versagt und musste die 11. Klasse wiederholen. Zu Unrecht steht der Antragsgegner auf dem Standpunkt, bei der Wahl des Schulzweiges habe man die Begabung und Leistungsbereitschaft des Antragstellers falsch eingeschätzt und er solle, wie sein Vater, ein anständiges Handwerk lernen, dann könne er auch seinen Unterhalt durch eine Ausbildungsvergütung selbst decken.

Der Antragsteller hat gemäß §§ 1610 BGB einen Anspruch auf eine angemessene Schul- und Berufsausbildung, die seinen Begabungen und Fähigkeiten und seinem Leistungswillen entspricht, ohne dass es insoweit auf Beruf und gesellschaftliche Stellung der Eltern ankommt (PWW/Soyka § 1610 Rdn. 8). Das vorübergehende Schulversagen in der 11. Klasse ist hinzunehmen, da der Antragsteller nunmehr wieder seine Ausbildung mit dem gebotenen Fleiß verfolgt und die schulischen Leistungen erwarten lassen, dass er sein Ziel das Abitur zu machen erreichen wird. In den für das Abitur entscheidenden Leistungskursen steht er befriedigend und ausreichend. In keinem Grundkurs steht er schlechter als ausreichend.

3. Verfahrenswert

4. Statischer Unterhalt

5. Rückstand

6. Sofortige Wirksamkeit

7. Versäumnisbeschluss

8. Statusangaben

9. Bedürftigkeit